



HAUPTPERSONALRAT GESAMTSCHULEN, SEKUNDARSCHULEN UND PRIMUS-SCHULEN

BEIM MINISTERIUM FÜR SCHULE UND BILDUNG
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

INFORMATION

XIV

NOVEMBER / DEZEMBER
2021

Themen: Haushalt, Masken, Masern, Finanzielle Anreize zu Gewinnung von Lehrkräften, Stufenzuordnung bei Berufserfahrung im Ausland

Liebe Kolleg:innen,

der Herr **Staatssekretär Richter hält die Forderung nach A 13/E13 für alle Lehrkräfte für berechtigt – nun müssen den Worten Taten folgen.**

Der HPR hat die Bildungsfinanzierung zu einem zentralen Thema der halbjährlich stattfindenden Gemeinschaftlichen Besprechung (GB) mit Herrn Staatssekretär Richter gemacht. Dabei stellte der HPR fest, dass das Land NRW in Fragen der Bildungsfinanzierung mit 7.200 € pro Schüler:in und Jahr abgehängt an letzter Stelle im Bundesvergleich steht. Der Bundesdurchschnitt bei den pro-Kopf-Ausgaben beträgt 8.200 €. Diese Zahlen wurden durch das MSB in einem Vortrag der Haushaltsabteilung bestätigt. Der HPR bemängelte weiterhin, dass zurzeit 6.800 Stellen im Schulbereich unbesetzt sind und forderte eine Attraktivitätssteigerung für den Lehrer:innenberuf. Dazu gehört nach Sichtweise des HPR, dass alle Lehrkräfte nach A13/E13 besoldet/bezahlt werden. Staatssekretär Richter bestätigte die Sichtweise des HPR. Es sei nicht attraktiv, ein Studium mit einem Abschluss für die Sekundarstufe I zu beenden, wenn man mit diesem Lehramt mehr arbeiten müsse und schlechter bezahlt werde als Sek. II Lehrkräfte. Diesen Worten müssen nun Taten folgen. Im Haushalt für das Jahr 2022 sind keine Mittel für eine verfassungsgerechte Bezahlung der Lehrkräfte eingestellt ...

Der HPR forderte weiterhin den Ausbau von Studienkapazitäten und eine Qualifizierungsoffensive für Seiten- und Quereinsteiger in den Lehrer*innenberuf. Auch eine Entlastung von Lehrkräften muss nach Sichtweise des HPR erfolgen, der in diesem Zusammenhang auf die vielen Überlastungsanzeigen von Lehrkräften hinwies. Die Belastung der Kolleginnen und Kollegen ist durch die Corona-Pandemie noch weiter angestiegen, stellte der HPR fest. So ist es nicht verwunderlich, dass nicht einmal 50 % der Lehrkräfte das Regeleintrittsalter für die Rente/Pension erreichen und finanzielle Einbußen im Alter hinnehmen. Deshalb fordert der HPR u.a. die Reduzierung außerunterrichtlicher Tätigkeiten, Übernahme von Verwaltungsarbeiten durch Schulverwaltungsassist:innen ohne Anrechnung auf Lehrer:innenstellen und die weitere Stärkung der Schulsozialarbeit zur Entlastung der Kolleginnen und Kollegen. Weiterhin forderte der HPR auch die Erhöhung der Anrechnungsstunden. Als konkretes Beispiel lieferte der HPR die vielen Schulen mit Teilstandorten. Die Kolleginnen und Kollegen, die zwischen den Teilstandorten pendeln, müssen ebenso wie Schulleitungen von Pflichtstunden entlastet werden. Es ist nicht hinnehmbar, dass die Frühstückspause im Auto bei der Fahrt zum nächsten Standort verbracht wird. Im Entwurf zum 16.Schulrechtsänderungsgesetz (SchRÄG) ist davon jedoch nichts zu finden.

Der HPR betonte, dass angesichts steigender Schüler*innenzahlen eine Attraktivitätsoffensive für den Lehrer*innenberuf notwendig ist. Ohne Lehrkräfte lässt sich die beste Bildung der Welt nicht erreichen.

Aufhebung der Maskenpflicht im Unterricht

Mit der Schulmail vom 28.10.2021 wurde mitgeteilt, dass die Landesregierung beschlossen hat, die Maskenpflicht am Sitzplatz für Schüler*innen ab dem 02.11.2021 aufzuheben. Es heißt: Das Tragen von Masken auf freiwilliger Basis ist zulässig. Für Lehrkräfte und sonstiges Personal entfällt die Maskenpflicht im Unterrichtsraum, solange ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen im Raum eingehalten wird.

Ganz anders äußerten sich verschiedene Kreise und Kommunen. So empfiehlt z.B. der Krisenstab und das Gesundheitsamt des Ennepe-Ruhr-Kreises angesichts stark steigender Inzidenzen dringend, im Unterricht und während der Betreuung weiterhin Masken zu tragen. Was sollen nun Lehrkräfte von diesen konträren Anweisungen bzw. Empfehlungen halten? Wir befinden uns in der 4. Welle der Pandemie. Die Inzidenzwerte steigen exponentiell. In verschiedenen Kreisen ist besonders der Inzidenzwert für 5- bis 14-Jährige stark gestiegen. Im Kreis Minden Lübbecke z.B. lag Anfang November der I-Wert für diese Altersgruppe bei 339.

Auch wenn 91% der Lehrkräfte in NRW geimpft sind, so sind sie dadurch nicht vor einer Infektion geschützt. Auch schwere Krankheitsverläufe sind möglich.

Es ist offensichtlich, dass Schüler:innengesundheit und die Gesundheit von Lehrkräften in einem engen Zusammenhang stehen.

Deshalb sind Schutzmaßnahmen für die Kolleg:innen, insbesondere diejenigen, die einer Risikogruppe angehören, dringend geboten. Damit das Land NRW als Arbeitgeber seiner Fürsorgepflicht nachkommt, hat der Hauptpersonalrat (HPR) einen **Initiativantrag** an das MSB gestellt, der das verpflichtende Tragen von medizinischen Masken in allen schulischen Bereichen für das gesamte pädagogische Personal sowie für die Schüler*innen zum Ziel hat.

Außerdem fordert der HPR in einem weiteren Initiativantrag, dass dem pädagogischen Personal ausreichend OP- und FFP2-Masken zur Verfügung gestellt werden.

Umsetzung des Masernschutzgesetzes – Nachweispflicht

Nach §20 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes müssen Kolleg:innen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind und in Gemeinschaftsbereichen, darunter fallen auch Schulen, tätig sind, einen der folgenden Nachweise zu erbringen:

- eine Impfdokumentation, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt bzw. aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle, dass einer der obengenannten Nachweise bereits vorgelegen hat.

Neu eingestellte Kolleg:innen müssen seit dem 01.03.2020 diesen Nachweis bereits bei der Einstellung erbringen. Für die anderen Kolleg:innen gilt die Nachweispflicht bis zum 31.12.2021.

Die Umsetzung der Vorschriften aus dem Infektionsschutzgesetz obliegen dem / der Schulleiter:in.

Erfolg für den HPR vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf: Der Erlass „Finanzielle Anreize zu Gewinnung von Lehrkräften“ unterliegt der Mitbestimmung

Erneut wurde dem HPR vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf das Recht auf Mitbestimmung zugesprochen. Aufgrund des hohen Einstellungsbedarfs von Lehrkräften hatte das MSB im Dezember 2019 einen Erlass zur Gewährung von Sonderzuschlägen und Zulagen nach § 69 LBesG und § 15 (5) TV-L unter besonderen Bedingungen herausgegeben.

Der HPR wurde seinerzeit nicht in einem Mitbestimmungsverfahren beteiligt. Deshalb hat der HPR die Mitbestimmung eingefordert und nun vor dem Verwaltungsgericht Recht erhalten.

Das Problem ist, dass viele Gesamt- und Sekundarschulen mit einer schlechten Personalausstattungsquote zu kämpfen haben. Die schlechte Personalausstattung muss durch die Kolleginnen und Kollegen durch Mehrarbeit aufgefangen werden oder Schulleiter:innen müssen die Stundentafeln kürzen.

Der HPR vertritt die Position, dass gerade an solchen Schulen, die personell schlecht besetzt sind, zeitlich befristet neu eingestellten Lehrkräften eine Zulage gezahlt werden muss, um ausreichend Lehrkräfte für unterbesetzte Schulen gewinnen zu können.

Aus Sicht des HPR wäre es nur verständlich, wenn Kolleg:innen, die seit Jahren an unterbesetzten Schulen (in Mangelfächern) arbeiten, fragen, weshalb sie keine Zulagen erhalten. Nach dem Tarifvertrag sind nach § 16 (5) Zulagenzahlungen zur Personalgewinnung und Personalbindung möglich. Das MSB hat sich nur für Zulagenzahlungen zur Personalgewinnung entschieden. Nach der geltenden Rechtsprechung kann der Personalrat das Land NRW nicht mit einem Initiativantrag zwingen, diese Möglichkeit zu nutzen. Erst, wenn der Arbeitgeber aus eigener Initiative Zulagen zur Personalbindung zahlen möchte, muss der Personalrat bei der Kriterienbildung durch ein Mitbestimmungsverfahren beteiligt werden. Der HPR wird sich auch weiterhin im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine gerechte Bezahlung der Lehrkräfte an Gesamt- und Sekundarschulen einsetzen!

Stufenzuordnung bei Berufserfahrung im Ausland

Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 29. April 2021 (Akz. 6 AZR 232/17) entschieden, dass für die einstellungsbedingte Stufenzuordnung in § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L vorgesehene und auf Stufe 3 begrenzte Einstufung bei erworbener einschlägiger Berufserfahrung in EU – Ländern rechtswidrig ist, da sie gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit verstößt.

Wer also im EU-Ausland als Lehrkraft war, muss die Berufserfahrung in vollem Umfang bei der Stufenzuordnung anerkannt bekommen. Es gilt die sechsmonatige Ausschlussfrist gemäß § 37 TV-L. Betroffene sollten deshalb unbedingt sofort mit ihrer Bezirksregierung Kontakt aufnehmen.

Der HPR ist montags bis donnerstags telefonisch zu erreichen unter:

0211 – 5867 3013

oder per Mail:

hprgesk@msb.nrw.de